

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 -Sch-, 3. Änderung, Befreiung vom Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG

Mit Bezug auf die Stellungnahme der Fun Global GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Ermisch vom 30.04.2021 ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 17. Februar wie folgt:

Die Einwänderin geht offenbar abweichend von unserer Beurteilung davon aus, dass nach wie vor im Plangeltungsbereich das gesetzlich geschützte Biotop „Küstendüne“ vorhanden sei.

Unter 2.a) S. 15 wird ausgeführt, dass naturschutzfachlich zu bestimmen sei, was als Küstendüne anzusehen ist, dies sei aber (nach Auffassung der Einwänderin ausschließlich) „...geomorphologisch zu beantworten...“.

Zutreffend wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung „... von den Naturschutzbehörden nach fachlichen Maßstäben zu treffen sei...“.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme wird unter 2.b) auf S. 17 darauf hingewiesen, dass unser Verweis auf die landesweite (Biotop-) kartierung und die fehlende Kartierung der vom Bebauungsplangebiet erfassten Fläche verkennt, dass die Biotopkartierung lediglich deklaratorischen Charakter habe. Der Schutz der Biotope erfolge unmittelbar durch das Gesetz, dabei komme es nicht darauf an, ob sie in einem entsprechenden Register oder Verzeichnis erfasst sei.

Richtig ist, dass der Schutz unmittelbar gilt, ebenso aber auch, dass „die Entscheidung von den Naturschutzbehörden nach fachlichen Maßstäben zu treffen sei...“ Unsere Feststellung vom 17. Februar:

„Bei landesweiten Kartierungen gesetzlich geschützter Biotope vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2016 der nördlich angrenzend des Bebauungsplans Nr. 49 festgesetzter Bereich als gesetzlich geschütztes Biotop, Küstenschutzdüne kartiert. Der festgesetzte Bereich des Bebauungsplanes unterliegt demnach keinen Schutz nach § 30 Abs.2 Nr. 6 BNatSchG.“

belegt in diesem Sinne eben genau, dass das MELUND als hier zuständige Naturschutzbehörde zutreffend die in der Tat vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope außerhalb des Plangeltungsbereichs nach ihren fachlichen Maßstäben erfasst und bestimmt hat und eindeutig nicht – und ebenso zutreffend und fachlich korrekt - die direkt daran angrenzenden Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs als gesetzlich geschützte Biotopflächen bestimmt hat.

Indem die Einwänderin behauptet, die Küstendüne sei nur „geomorphologisch“ zu definieren und das unter 2.a), S. 15 mit der Einschätzung verknüpft, dass Überwiegendes dafür spräche, „dass das Plangebiet den Bereich einer geschützten „Küstendüne“ überdeckt.“ scheint sie davon auszugehen, dass dieses gesetzlich geschützte Biotop sozusagen verborgen unter der

befestigten Promenade und der ehemaligen Strandhallen- und Stellplatzfläche nach wie vor schlummere.

Dies kann aber durch keine der gültigen Rechtsvorschriften und Definitionen belegt werden, und wird widerlegt durch alle einschlägigen Kartieranleitungen und naturschutzfachlichen Regelwerke, die Küstendünen sowohl geomorphologisch, als auch anhand der Bodenstruktur (also Sand, nicht überbaut und versiegelt) und in der Regel ganz maßgeblich anhand der biotoptypischen Vegetation bestimmen.

So in der **Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) Schleswig-Holstein Vom 13. Mai 2019:**

§ 1 Umschreibung der Biotope

Satz 2, Ziff. 5)c)

Küstendünen

Definition:

Durch Windeinfluss gebildete Sandaufhäufungen oberhalb des Meeresstrandes der Nord- und Ostsee vegetationslos oder mit gras- oder krautartiger Vegetation, Heiden, Dünengebüschen oder Dünenwäldern einschließlich eingeschlossener, auch wasserführender Dünentäler.

Mindestfläche: 100 m².

Fachlich untersetzt für eine eindeutige naturschutzfachliche Bestimmung wird diese Definition der Verordnung in der

Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie-Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen -5. Fassung (Stand: März 2019)

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)Hamburger Chaussee 2524220 Flintbek

Dort unter Ziff. 3.4.3:

3.4.3 KD Gehölzfreie Küstendünen

Dünen mit Vegetation aus Gräsern oder Zwergsträuchern oder vegetationslos. Gehölzanteil unter 25%. Dünen mit Kartoffelrose-Gestrüppen ØKhr.Nordseeküstennahe Krähenbeeren-Küstenheiden (Empetrum nigrum-Küstenheiden) auf meeresexponierten Geestflächen und

Geestkliffs entsprechend Definition LRT *2140 KDe.-KDx Erkennbar angelegte Düne (noch) ohne naturnahe Vegetation oder mit Strandhaferpflanzung (*Ammophila arenaria* bzw. *Ammocalomagrostis baltica*), z.B. als Küstenschutzmaßnahme (LRT 2110) §. -KDo Vegetationsfreier Dünenbereich entsprechend Definition TMAP X.9/KD, LRT kontextbezogen entsprechend der angrenzenden Vegetation, §-KDv Primärdüne bis ca. 1 m Höhe (gem. BfN-Steckbrief; gem. TMAP gibt es keine Höhenbegrenzung) entsprechend Definition LRT 2110, TMAP X.3.17EG, §-KDm Wanderdüne, weitgehend vegetationsfrei, entsprechend Definition TMAP X.12/WD, LRT 2120, §-KDw Weißdüne über 1 m Höhe, überwiegend Strandhafer (*Ammophila arenaria* bzw. *Ammocalomagrostis baltica*), entsprechend Definition TMAP X.4.1/EM, E, LRT 2120, §-KDI Weißdüne über 1 m Höhe, überwiegend Strandroggen (*Leymus arenarius*), entsprechend Definition TMAP X.4.1/E, LRT 2120, §-KDr Düne mit hohem Anteil Ruderalisierungszeiger (Liste 9) entsprechend Definition TMAP X.10/EA, LRT je nach angrenzender Vegetation (2120), (*2130), (*2140), (*2150) §-KDe Braundüne mit > 25% Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) entsprechend Definition TMAP X.6.1/HE, LRT *2140. In den Biotoptyp sind nordseeküstennahe Krähenbeeren-Küstenheiden (*Empetrum nigrum*-Küstenheiden) auf meeresexponierten Geestflächen und Geestkliffs entsprechend Definition LRT *2140 mit eingeschlossen. §-KDc Braundüne mit > 25% Besenheide (*Calluna vulgaris*) entsprechend Definition TMAP X.6.2/CV, LRT *2150, §-KDn Durch Beweidung degradierte Graudüne mit Vegetation der Borstgrasrasen, LRT *6230, §-KDs Graudüne mit Vegetationseinheiten der Salzwiesen entsprechend Definition TMAP X.11/DS, LRT *2130, §-KDg Graudüne entsprechend Definition TMAP X.5/TR, LRT *2130, §-KdY Kleinräumige Verzahnung unterschiedlicher Dünen-gesellschaften entsprechend Definition TMAP X.0/SW, LRT entsprechend der überwiegenden Vegetation (2120), (*2130), (*2140), (*2150), §

Verordnungstext und Kartieranleitung setzen insofern eine sandige Dünenform in der Regel eine typische Vegetation voraus, sowie die „bauliche Unversehrtheit“.

Von massiven Küstenbauwerken, wie hier einer Promenade und einer befestigten Stellplatzanlage völlig veränderte Flächen, unter denen nach Ausführung der Stellungnahme „geomorphologisch verborgen“ noch eine Düne läge, können diesen Definitionen eindeutig nicht entsprechen.

Insofern kann eben nicht geleugnet werden, dass bereits bei Einleitung des BP-Verfahrens kein gesetzlich geschütztes Biotop in Form einer Küstendüne mehr vorhanden war.

Da in der Kartieranleitung im Übrigen auch darauf hingewiesen wird, dass es sich bei „Küstendünen“ zugleich um geschützte Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie handelt, hilft hier ebenso ein Blick auf die diesbezüglichen

FFH-Lebensraumtypendefinitionen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):

1 PRIMÄRDÜNEN

NATURA 2000-Code: 2110

1.1 Definition

Primär- oder Vordünen der sandigen Anlandungsküsten des Atlantiks, der Nord- und Ostsee. Von nur wenigen Pflanzen, meist Strandquecke *Elymus farctus* (= *Agropyron junceum*), besiedelt, erreichen sie eine Höhe bis ca. 1 m, ehe sie von Strandhafer-Weißdünen abgelöst werden (biogene Dünenbildung).

1.2 Beschreibung

Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluß im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt.

1.3 Verbreitung

In Deutschland gibt es größere Vordünenbereiche an der Nordsee fast nur noch auf den Sandplaten der Inseln und im Eidervorland. An der Festlandsküste von Nord- und Ostsee sind die Bestände oft nur noch kleinflächig vorhanden oder beeinträchtigt. Vordünen sind häufig mit Spülsäumen verzahnt.

1.4 Gefährdung

Vordünen sind v. a. durch Eindeichungen und Küstenverbau gefährdet. An Badestränden sind Strandberäumung, Tourismus (z. B. für empfindliche Bodenbrüter) und Tritt wesentliche Gefährdungsfaktoren, da sich Vordünen im Strandbereich bilden.

1.5 Schutz

Wesentliche Voraussetzungen für den Schutz von Vordünenbereichen sind der Schutz oder die Wiederherstellung natürlicher Küstendynamik. Größere noch vorhandene Vordünenbereiche in FFH-Gebieten sollten weitgehend vom Tourismus freigehalten werden.

1.6 Kartierungshinweise

Wesentliches Kriterium für die Abgrenzung des Lebensraumtyps ist das Vorkommen der entsprechenden Pflanzenarten und eine deutliche Erhöhung von i.d.R. wenigen Zentimetern bis > 30 cm über den umliegenden Strand; Initialstadien mit Spülsaumarten (*Cakiletea maritimae*), ohne deutliche Dünenbildung sind dem Lebensraumtyp 1210 zuzurechnen. Größere vegetationsfreie Strandabschnitte sind ausgeschlossen. Dieser Lebensraumtyp ist von den Weißdünen mit Strandhafer (2120) durch das Fehlen von *Ammophila arenaria* unterschieden.

2 WEIßDÜNEN MIT STRANDHAFER *AMMOPHILA ARENARIA*

NATURA 2000-Code: 2120

2.1 Definition

Von Strandhafer (*Ammophila arenaria* und x *Ammocalamagrostis baltica*) dominierte, bis mehrere Meter hohe Weißdünen an den Atlantik-, Nord- und Ostseeküsten. Charakteristisch sind meist hohe Sandzufuhr, beginnende Aussüßung des Bodens und Grundwasserunabhängigkeit.

2.2 Beschreibung

Aus Vordünen entwickeln sich an sandigen Anlandungsküsten durch Höhenwachstum Weißdünen (noch ohne Humusschicht). Sie werden von Strandhafer beherrscht und können mehrere Meter hohe Ketten bilden. Ihr Standort ist durch starke Sandzufuhr (mehrere Dezimeter/Jahr) und beginnende Süßwasserbildung im Wurzelraum gekennzeichnet.

2.3 Verbreitung

Weißdünenketten haben ihren Schwerpunkt in Deutschland an sandigen Küstenbereichen der Nordseeküste und -inseln. Sie stehen meist im Kontakt zu Vordünen oder Sandstränden. An der Ostseeküste treten Sanddünen oft nur kleinflächig auf.

2.4 Gefährdung

Weißdünen sind v. a. durch Eindeichungen, Küstenverbau und Küstenschutzmaßnahmen (z. B. Faschinen) gefährdet. Empfindliche Pflanzenarten wie die Stranddistel vertragen keinen Tritt und fallen bei touristischer Nutzung schnell aus.

2.5 Schutz

Wesentliche Voraussetzungen für den Schutz von Weißdünenbereichen sind die Gewährleistung oder die Wiederherstellung natürlicher Küstendynamik (natürliche Sandzufuhr). Größere Dünenbereiche in FFH-Gebieten sollten weitgehend vom Tourismus freigehalten werden. Bei Badebetrieb sollte besonders auf den Schutz der Dünenbereiche geachtet werden.

2.6 Kartierungshinweise

Kriterium für die Abgrenzung des Lebensraumtyps ist das dominante Vorkommen von *Ammophila arenaria* bzw. *x Ammocalamagrostis baltica* oder v. a. im östlichen Teil der Ostseeküste *Leymus arenarius*. Dünen ohne Vorkommen dieser Arten sind ausgeschlossen.

Ältere *Ammophila*-Bestände auf weiter landeinwärts gelegenen Dünen sind nur dann aufzunehmen, wenn sie nicht bereits eine beginnende Humusbildung und damit verbunden ein Auftreten typischer Vegetationselemente der Graudünen (2130) zeigen.

2.7 Bemerkungen

Natürlicherweise sind *Ammophila arenaria* und auch *Leymus arenarius* zum Lebendverbau (biologische Festlegung von wandernden Küstendünen u. a.) geeignet. Die Lebensräume lassen sich aus vegetationskundlicher Sicht relativ leicht regenerieren, wobei die selteneren Arten nur langsam einwandern.

Küstenverbau wird hier definitiv als Gefährdung der Dünen benannt.

Insofern halten wir nach wie vor an unserer fachlichen Einschätzung fest, dass bereits vor dem B-Planverfahren innerhalb des Plangeltungsbereichs kein gesetzlich geschütztes Biotop „Küstendüne“ mehr vorhanden war.

TGP Landschaftsarchitekten

Lübeck, den 07.05.2021